

Aktuelle Informationen der Ausbildungsleitung

Im Juli 2021

Liebe Kandidat*innen!

Liebe Lehrende!

Aufgrund der neuen Supervisionsrichtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit und verschiedener Anfragen von Ihnen, sehen wir uns veranlasst, Sie über die Veränderungen bzw. Anpassungen der Regeln zur Ausbildung zu informieren.

1. Neue Supervisionsrichtlinie des BM vom Juli 2021 – Wichtigste Veränderungen:

- a. BM: Begleitende Praktikumssupervision** (Punkt 4.2.1 der SV-Richtlinie) *im Rahmen des Fachspezifikums hat methodenspezifisch oder zumindest im selben Cluster (andere tiefenpsychologische Methoden) parallel zum Praktikum zu erfolgen.*

Im Rahmen der ÖGATAP muss die Praktikumssupervision weiterhin methodenspezifisch erfolgen. Unter welchen Voraussetzungen die begleitende Praktikumssupervision bei einem/er Lehrtherapeut*in einer anderen tiefenpsychologisch begründeten Methode (mit einer kontinuierlichen 5-jährigen Berufsausübung als Psychotherapeut*in) erfolgen kann, muss erst von den Lehrenden diskutiert und beschlossen werden.

Praktikums-Supervision von 30 Std. *parallel* zum Praktikum bedeutet: z.B. Praktikum I (400 Std. fachspezifisch) Beginn W/Ende X, Praktikums-SV Beginn W/Ende X (z.B. 15 Std. Pr-SV); Praktikum II (150 Std. facheinschlägig) Beginn Y/Ende Z; Pr-SV Beginn Y/Ende Z (z.B. 15 Std.).

Haben Sie ein facheinschlägiges Praktikum von insgesamt 550 Std. gemacht, heißt dies: Beginn A/Ende B; Pr-SV (30 Std.) parallel dazu Beginn A/Ende B!

Sollte das Praktikum wider Erwarten früher als die Pr-SV enden, müssen die restlich verbleibenden Std. auf die Gesamtsumme von 30 Std. in einem Stück beendet werden (es gibt keinen Zeitpolster für „irgendwann“ fertig machen!)

- b. BM zur Lehrsupervision:** *Sollte die Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit bei mehr als vier Lehrpersonen durchgeführt werden, so ist dies von der Ausbildungseinrichtung schriftlich zu begründen.* (Punkt 4.2.2)

Ab sofort muss darauf geachtet werden, dass für die Lehrsupervision (insgesamt mindestens 120 Einheiten Einzel und/oder Gruppe) nicht mehr als 4 Lehrtherapeut*innen in Anspruch genommen werden. Da die

Fallvorstellungen bei uns zu der Lehrsupervision zählen, sollte ab sofort darauf geachtet werden. Bis wir aufgrund dieser neuen Regelung ein neues Konzept für die Lehrsupervision überlegt haben, können Sie die bereits bestehende Möglichkeit nutzen, bis zu 5 Fallvorstellungen bei einer Lehrperson zu absolvieren.

Begründungen der Ausbildungsleitung an das BM gelten auch dort immer nur **ad personam** und nicht global für alle einreichenden Kandidat*innen!

- c. **BM:** *Allenfalls über die 600 Stunden **psychotherapeutische Tätigkeit** hinausgehende Stunden sind fortlaufend zu supervidieren, wobei das Verhältnis von psychotherapeutischer Tätigkeit zu Supervision entsprechend dem Kenntnisstand der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision und der behandelnden Fälle in Absprache mit der/dem Lehrsupervisor*in anzupassen ist. (Punkt 4.3)*

Das BM empfiehlt, nach Erreichen der mind. 600 Std. psychotherapeutischer Tätigkeit sowie mind. 120 Std. Supervision den Abschluss der Ausbildung möglichst bald anzustreben.

- d. **BM:** *Die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision hat der/dem Lehrsupervisor*in eine **schriftliche Bestätigung** mit einer Befristung von drei Jahren der Ausbildungsleitung über die Zuerkennung des Status „Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision“ vorzulegen.*

Dies hat die/der Supervisand*in ohne Aufforderung automatisch vorzulegen!

- e. **BM:** *Eine **Aufstellung der Psychotherapeut*innen in Ausbildung unter Supervision** soll unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben auf der Website der jeweiligen Ausbildungseinrichtung ausgewiesen werden. (Punkt 4.2.3)*

In Absprache mit dem BM reicht für eine solche Liste eine einfache Namensnennung. Diese Liste wird in Kürze auf der ÖGATAP-Website veröffentlicht.

In jedem Fall liegt es in der Verantwortung der Kandidat*innen für einen aufrechten Status zu sorgen (z.B. Verlängerung, Ruhendstellung bzw. Wiederaufnahme der Ausbildung sollen mindestens 3 Monate vor Ablauf bei der AL beantragt werden etc.). **Das BM überprüft die Aktualität.**

2. Fallvorstellungen:

- a. **Fallvorstellungsseminare:** Wir machen Sie noch einmal darauf aufmerksam, dass die FV-Seminare **nicht länger als 6 Einheiten** dauern dürfen und dass **maximal ein FV-Seminar pro Tag mit maximal einer Fallvorstellung jeder/s Fallvorstellenden/r** (z.B. 3 Fälle/3 Personen/6 Einheiten; 2 Fälle/2 Personen/4 Einheiten) bei einem/r Lehrperson absolviert werden darf. Bitte beachten Sie, dass Fallvorstellungen, die dieser Regelung nicht entsprechen, nicht anerkannt werden können.

b. **Klarstellung zum Punkt 8.2.1 des Hypnose-Curriculums – Weitere 5 Fallvorstellungen:**

- *Im Einzelsetting (1 Kandidatin/Kandidat bei 1 Lehrtherapeutin/Lehrtherapeut mit voller Lehrbefugnis)*
- *im Gruppensetting (mehr als 1 Kandidatin/Kandidat bei 1 Lehrtherapeutin/einem Lehrtherapeuten mit voller Lehrbefugnis)*

Früher war es möglich, in der eigenen SV-Gruppe (bei frühzeitiger Anmeldung) Fallvorstellungen mit Patient*innen zu machen, die man im Rahmen der Gruppe nicht besprochen hat. Diese Möglichkeit wurde aus verschiedenen Gründen bereits vor langer Zeit per Beschluss abgeschafft. Daher hat dieser Punkt im Curriculum keine Gültigkeit mehr und wird im neuen Hypnose-Curriculum ohnehin gestrichen.

c. **Sonstige Klarstellungen:**

- Eine Fallvorstellung mit demselben Fall ist maximal 2-mal bei derselben Lehrperson möglich (dabei muss ein Prozess „dazwischen“ erkennbar sein/mind. 15 Std. mit 3 Imaginationen; wobei dies für alle mehrmaligen Fallvorstellungen gilt – max. 3x bei besonders langer Therapie!).
- Zuhören bei einer Einzel-FV kann nur als Lehr-SV bestätigt werden und zählt nicht zu den 5 Zuhörer-FV im Rahmen eines FV-Seminars.
- Zurzeit gelten weiterhin die bereits veröffentlichten Online-Regeln für die psychotherapeutische Tätigkeit, die Lehrsupervision, und die Lehrtherapie.
- Ein Wechsel der/s Lehrtherapeut*in unter Anrechnung der bis dahin absolvierten Stunden ist nicht möglich, außer wenn die Lehrperson verstirbt oder krankheitsbedingt nicht mehr imstande ist, die Lehrtherapie fortzuführen.
- Eine Klärung wird angestrebt, wie mit Zuhörern, die für ein Fallvorstellungs-Seminar zugesagt haben, aber zu kurzfristig oder gar nicht absagen, finanziell umzugehen ist. Eine Zusage/Anmeldung ist eine Verpflichtung – auch den Kolleg*innen gegenüber, die dzt. meist diese „Ausfallskosten“ zu tragen haben.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Vorgaben des BM und die sonstigen Regelungen unbedingt zu befolgen sind, da es ansonsten zu Problemen und möglichen Verzögerungen bei der Eintragung in die Psychotherapeut*innen-Liste kommt.

Am **Montag, 13.09.2021 von 18.00 bis 19.00 Uhr** findet die nächste Sprechstunde der Ausbildungsleitung per Zoom statt. Der entsprechende Link wird Ihnen rechtzeitig zugesandt.

Bei Anfragen wenden Sie sich bitte an die Ausbildungsleitung-Assistentin, Frau Mag. Doris Mertins: ausbildungsleitung@oegatap.at

Wir wünschen Ihnen einen schönen und erholsamen Sommer und alles Gute!

Herzliche Grüße
Dr. Brigitte Bischof und Dr. Jadranka Dieter

Wien, 1. Juli 2021